

HAUPTSATZUNG

**der Verbandsgemeinde Hauenstein
vom 13. April 2022
einschl. der Änderungen vom 14.12.2023, 16.05.2024, 09.09.2024 sowie
10.10.2024**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.*
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegefrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

** Der Verbandsgemeinderat hat mit Beschluss vom 11.03.2010 als Zeitung das Wochenblatt der Verbandsgemeinde Hauenstein „Hauensteiner Bote“ festgelegt sowie für dringliche Sitzungen die Tageszeitungen Die Rheinpfalz – Pfälzer Tageblatt, Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau sowie die Pirmasenser Zeitung.*

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Mitgliedern, nur Ratsmitglieder
2. Ausschuss für Bauen mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder
3. Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder
4. Schulträgerausschuss mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder, zusätzlich die jeweiligen Leiter/innen und Elternsprecher/innen jeder Schule des Schulträgers
5. Werksausschuss mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder
6. Ausschuss für Tourismus und Kultur, mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder.
Neben den Mitgliedern können bis zu 8 Personen beigeladen werden.
7. Feuerwehrausschuss mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder zusätzlich mit beratender Stimme die jeweiligen Wehrführer (bei Verhinderung deren Stellvertreter), der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter.
8. Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz mit 11 Mitgliedern, davon mind. 6 Ratsmitglieder

(2) Jedes Ausschussmitglied und jede beigeladene Person hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulen (Schulleiter und Elternsprecher) werden durch die jeweiligen Vertreter im Amt vertreten. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

§ 3

Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 15.500,00 EURO, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,00 EURO;

4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 7.500,00 EURO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EURO, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite) nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
6. a) Grundsatzentscheidungen von Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EURO im Einzelfalle,
b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Maßnahmen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Verbandsgemeinderates und der Haushaltsansätze;
7. Gewährung von Zuwendungen bis 5.000,00 EURO im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
8. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EURO, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
9. Anregungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger.

(3) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200.000,-- €.
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- €. Maßnahmen, die diesen Betrag überschreiten, werden nach einem Grundsatzbeschluss im Rat zur weiteren Aus- und Durchführung an den Ausschuss übertragen. Der Grundsatzbeschluss gilt für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Wirtschaftsplanes.
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 EURO überschreiten,
4. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
6. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,-- €, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

(4) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz entscheidet endgültig über
a) Grundsatzentscheidung von Baumaßnahmen bis zu einer

- Wertgrenze von 15.000,00 EURO im Einzelfalle,
b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Maßnahmen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Verbandsgemeinderates und der Haushaltsansätze.

(5) Der Feuerwehrausschuss berät alle Feuerwehrangelegenheiten, Beschaffungen und bauliche Maßnahmen vor. Der Feuerwehrausschuss kann abschließende Entscheidungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Verbandsgemeinderates und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel treffen, soweit dies der Verbandsgemeinderat übertragen hat.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EURO in Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO sowie ab 5.000,00 EURO bis 10.000,00 EURO im Einzelfall im Einvernehmen mit den Beigeordneten,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EURO und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 EURO im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 **Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates einschließlich der Fraktionssitzung eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Fraktionssitzungen.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen pauschalen Durchschnittssatzes in Höhe von 25,00 EURO gewährt.

Die Entschädigung wird für die Dauer des Ausschlusses von der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 38 GemO nicht gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für die Teilnahme an Ratssitzungen erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag für Sitzungen während der allgemeinen Arbeitszeit (8.00 bis 18.00 Uhr) in Höhe von 45,00 EURO/Stunde.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich für Sitzungen während der allgemeinen Arbeitszeit (8.00 bis 18.00 Uhr)

1. in Höhe von 20,00 EURO € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 40,00 EURO € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung; sie beträgt 50 % des Betrages nach Absatz 2.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5. Finden gemeinsame Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1 der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung.
Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen pauschalen Durchschnittssatzes in Höhe von 25,00 EURO gewährt.
Die Entschädigung wird für die Dauer des Ausschlusses von der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 38 GemO nicht gewährt.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder als gewählte Ausschussmitglieder erhalten, und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. Für die Durchführung einer Ehrung wird eine Entschädigung in Höhe von 12,80 EURO gewährt.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für die Teilnahme an Ratssitzungen erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Beigeordnete für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 und 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter
2. die stellvertretenden Wehrleiter (max. 2)
3. die Wehrführer
4. die stellvertretenden Wehrführer mit eigenen Aufgaben
5. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind einschl. der Jugendfeuerwehrwart
6. die Gerätewarte
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
9. VG-Jugend- und Bambinifeuerwehrwart

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Wehrleiter	367,08 Euro
---------------	-------------

Der/die ständige/n Vertreter des Wehrleiters mit eigenem Aufgabenbereich jeweils	118,80 Euro
---	-------------

b) Wehrführer:

Hauenstein	122,36 Euro
Wilgartswiesen	137,48 Euro
Hinterweidenthal	91,77 Euro
Darstein	48,94 Euro
Dimbach	48,94 Euro
Lug	61,18 Euro
Spirkelbach	61,18 Euro
Schwanheim	61,18 Euro
Hofstätten	48,94 Euro

c) Stellv. Wehrführer:

Der erste stellv. Wehrführer mit eigenem Aufgabenbereich erhält jeweils die Hälfte des örtlichen Wehrführers (siehe b)

d) Gerätewarte:

Hauenstein	91,77 Euro
Hinterweidenthal	61,18 Euro
Wilgartswiesen	61,18 Euro
Darstein	48,94 Euro
Dimbach	48,94 Euro
Lug	48,94 Euro
Schwanheim	48,94 Euro
Spirkelbach	48,94 Euro
Hofstätten	48,94 Euro

e) Atemschutzgerätewarte der Verbandsgemeinde 85,65 Euro

f) Feuerwehrmann für Pflege und Wartung der Informations- und Kommunikationsmittel 79,53 Euro

g) Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwarte Fachbereich Bambini-Feuerwehr 39,50 Euro

h) Feuerwehrmann für Erstellen und Pflege der Alarm- und Einsatzpläne 79,53 Euro

i) Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale 79,53 Euro

j) Schlauchgerätewart 61,18 Euro

k) Gerätewart Bekleidung 61,18 Euro

l) VG-Jugend- und Babinifeuerwehrwart 84,50 Euro

m) Bei kostenpflichtigen Einsätzen pro Einsatzkraft 10,00 Euro/je angefangene Stunde

(5) Die Entschädigungssätze werden gemäß § 13 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEVO) jeweils um den gleichen Vomhundertsatz angepasst, um den die in den §§ 10 und 11 FwEVO genannten Beträge verändert werden.

(6) § 8 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 125,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet. Bei mehreren Personen wird der Betrag anteilig bezahlt.

(2) § 8 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 11

Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen. Vor Beginn der Sitzung sind die Anwesenden darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Mitgliedern der Sitzung erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.

(2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Übertragungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für die Verbandsgemeinde Hauenstein und Aufwandsentschädigung für die/den Behindertenbeauftragten

(1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hauenstein wird ein/e ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r bestellt.

(2) Die/Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Bei mehreren Personen wird der Betrag anteilig bezahlt.

(3) § 8 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 13

Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten für die Verbandsgemeinde Hauenstein und Aufwandsentschädigung für die/den Seniorenbeauftragte/n

(1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hauenstein wird ein/e ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r bestellt.

(2) Der/Die ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Bei mehreren Personen wird der Betrag anteilig bezahlt.

(3) § 8 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Siehe jeweilige Satzung.

Hauenstein, den

gez.

Patrick Weißler
Bürgermeister